

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und -gefährdete (BBSDZuwRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 5. Oktober 2013 – IX 310 - 406.68.11 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 245

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Sicherung von ambulanten Hilfeangeboten und zur Schaffung eines landesweit verfügbaren Angebotes von Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke sowie -gefährdete (nachfolgend BBSD genannt).

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebotes zur Beratung und Betreuung Sucht- und Drogenkranker sowie -gefährdeter. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt im Rahmen eines Gesamtversorgungssystems innerhalb einer durch die Landkreise und kreisfreien Städte festgelegten Region.

2.2 Aufgaben der Beratungs- und Behandlungsstellen sind:

- a) die Erbringung von Leistungen der Beratung und Betreuung Betroffener, ihrer Angehörigen und Selbsthilfegruppen einschließlich aufsuchender Sozialarbeit, unabhängig davon, welches Suchtmittel konsumiert wird oder welche Verhaltenssucht vorliegt,
- b) die Suchtprävention mit dem Ziel, einen späteren Suchtmittelmissbrauch zu verhindern, insbesondere zielgruppenspezifische Präventionsangebote, Beratung und Fortbildung von Multiplikatoren und Mediatoren, interdisziplinäre Kooperation und einrichtungsübergreifende Vernetzung auf lokaler und überregionaler Ebene zur Schaffung eines Präventionsnetzwerkes sowie Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
- c) die Beratung für Facheinrichtungen und -dienste, Behörden und Betriebe, wenn diese mit der entsprechenden Bitte an sie herantreten.

2.3 Die ambulante Rehabilitation, die Motivationsarbeit und Nachsorge mit einschließt, kann im Auftrag von Sozialversicherungsträgern im Rahmen der nicht geförderten und noch verfügbaren Personalkapazitäten durchgeführt werden.

3 Zuwendungsempfänger

Erstempfänger der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie leiten die Zuwendungen an die jeweiligen Träger der BBSD als Letztempfänger weiter.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Letztempfänger der Zuwendung ist Träger einer Einrichtung der BBSD und ist nach den Richtlinien für die Anerkennung von Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend- sowie Sucht- und Drogenberatungsstellen im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB vom 17. September 1992 (AmtsBl. M-V S. 1015) anerkannt worden.

4.2 Die geförderte Maßnahme fügt sich bedarfsgerecht in das regionale Netz der Drogen- und Suchtkrankenhilfe ein und der Erstempfänger, auf dessen oder deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird, hat der Durchführung der Maßnahme vorher zugestimmt.

4.3 Der Letztempfänger der Zuwendung erklärt, mit niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, stationären und ambulanten Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe, mit Sozialversicherungsträgern, Sozialleistungsträgern und anderen Beratungsdiensten hilfesystemübergreifend zusammenzuarbeiten und sich an der Arbeit regionaler Arbeitskreise zur Suchtprävention und Suchthilfe zu beteiligen.

4.4 Für die in den Beratungs- und Behandlungsstellen anfallenden Aufgaben werden mindestens drei festgestellte vollzeitbeschäftigte Fachkräfte eingesetzt. Fachkräfte sind:

- a) graduierte, diplomierte oder staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen,
- b) graduierte, diplomierte oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen,
- c) graduierte, diplomierte oder staatlich anerkannte Psychologen und Psychologinnen sowie

- d) Ärzte und Ärztinnen,
- e) sonstiges Personal mit geeigneter Ausbildung und mindestens dreijähriger Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe oder Suchtprävention.

Von der Voraussetzung der Vollbeschäftigung darf nur ausnahmsweise mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden. Die Bewilligungsbehörde erteilt die Zustimmung auf Antrag, wenn der Zuwendungsempfänger die Gewähr dafür bietet, dass die Maßnahme wie beim Einsatz von vollzeitbeschäftigten Fachkräften bedarfsgerecht über den Tag verteilt durchgeführt werden kann.

- 4.5 Der Letztempfänger der Zuwendung hält für Maßnahmen der Beratung geeignete Räume vor, die eine vertrauensvolle Betreuungsumgebung ermöglichen.
- 4.6 Der Letztempfänger der Zuwendung bietet Sprechstunden werktäglich von montags bis freitags an, bei Bedarf auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit. Es muss gewährleistet sein, dass jeder Hilfe Suchende innerhalb von zwei Sprechstundentagen einen Beratungstermin erhält. Dabei sind die Bedarfe in der Fläche zu berücksichtigen, zum Beispiel durch Außensprechstunden oder aufsuchende Arbeit.
- 4.7 Der Erstempfänger hat jeweils mindestens eine Suchtpräventionsfachkraft je Landkreis/kreisfreier Stadt zu benennen, die mit der Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern zusammenarbeitet.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch in der Höhe der kommunalen Kofinanzierung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die betriebsnotwendigen Personal- und Sachausgaben nach Maßgabe der Nummern 5.2.1 und 5.2.2.

5.2.1 Personalausgaben

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für die in den Beratungs- und Behandlungsstellen tätigen hauptamtlichen Fach- und Verwaltungskräfte nach dem geltenden Tarifvertrag (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften. Für drei vollzeitbeschäftigte Fachkräfte sind Personalausgaben für eine halbe Verwaltungskraft, höchstens bis zur Entgeltgruppe E 7 der oben genannten Tarifregelung, zuwendungsfähig sowie Personalausgaben für nebenamtliche Fach- und Verwaltungskräfte bis zur Höhe der Ausgaben für vergleichbare hauptamtliche Mitarbeiter.

5.2.2 Sachausgaben

Sachausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie zur Umsetzung der dem Zuwendungszweck dienenden Maßnahmen notwendig sind. Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- a) die Anmietung von Büroräumen einschließlich Betriebskosten,
- b) Reinigung,
- c) Instandhaltung und Wartung der Räume,
- d) Leasing,
- e) Ersatzbeschaffungen,
- f) Ausgaben für technische Geräte und Versicherungen,
- g) Ausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand (Telefon, Internet, Porto),
- h) Büromaterialien,
- i) Beiträge für Wirtschaftsprüfungen,
- j) maßnahmenbezogene Mitgliedsbeiträge,
- k) Fachliteratur,
- l) Ausgaben für Fort- und Weiterbildung,
- m) Supervision und Öffentlichkeitsarbeit sowie
- n) Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

Nicht zuwendungsfähig sind pauschalierte Verwaltungsge-
mein- oder Zentralverwaltungskosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Letztempfänger der Zuwendung sind dazu zu verpflichten, an der landesweiten Dokumentation nach dem Deutschen Kerndatensatz im EBIS-Programm teilzunehmen und die gesammelten Daten in elektronischer Form dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales bis zum 15. Februar des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Letztempfänger stellen Anträge auf Zuwendungen bei den Erstempfängern. Diese prüfen die Anträge auf Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift und den darüber hinausgehenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Auf der Grundlage der geprüften Anträge können die Erstempfänger jeweils bis zum 30. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres beim Landesamt für Gesundheit und Soziales eine Zuwendung

beantragen. Dem Antrag sind Kopien der Anträge der Letztempfänger und ein Prüfvermerk des Erstempfängers beizufügen. Die dazu erforderlichen Formulare sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales erhältlich sowie auf dessen Internetseite abrufbar.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für die Erstempfänger ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Erstempfänger sind Bewilligungsbehörde für die Letztempfänger der Zuwendung. Die Ausreichung der Zuwendung erfolgt aufgrund eines Zuwendungsbescheides.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1 Der Letztempfänger der Zuwendung ist dazu zu verpflichten, den Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gegenüber dem Erstempfänger zu erbringen.

7.3.2 Der Erstempfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die Verwendungsnachweise der Letztempfänger durch sein Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Er hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis, dem die Prüfvermerke zu den Verwendungsnachweisen der Letztempfänger und Kopien der Verwendungsnachweise der Letztempfänger beigelegt sind, gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zu erbringen.

7.3.3 Die für die Verwendungsnachweisführung erforderlichen Formulare für den Erst- und Letztempfänger sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales erhältlich sowie auf dessen Internetseite abrufbar.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. August 2017 außer Kraft.